

# Vertrag

zwischen dem

Forschungsinstitut für biologischen Landbau Deutschland e.V.  
 Kasseler Straße 1a  
 60486 Frankfurt am Main  
 (nachfolgend "FiBL Deutschland" genannt)

und

---



---



---

(nachfolgend Unternehmen genannt)

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich,
- (1.1) FiBL Deutschland für dessen Beurteilung von Produkten zwecks Aufnahme in die FiBL-Liste Öko-Verarbeitung für die ökologische Lebensmittelwirtschaft in Deutschland vollständige Angaben nach dessen Anforderungen (siehe Antragsformulare) zu übermitteln;
  - (1.2) die Richtigkeit dieser Angaben jederzeit und unverzüglich durch Vorlage prüffähiger Belege und eidesstattliche Versicherungen sachzuständiger Mitarbeiter glaubhaft zu machen;
  - (1.3) auf Nachfrage vollständig und zutreffend Auskunft zu erteilen und diese wie nach (1.2) glaubhaft zu machen;
  - (1.4) sicherzustellen, dass die von ihm angemeldeten Produkte, gemäß dem deutschen Lebensmittelrecht für den ausgelobten Verwendungszweck verkehrsfähig sind
  - (1.5) sicherzustellen, dass die von ihm angemeldeten Produkte für den Einsatz für den Verwendungszweck, für den es in den Verkehr gebracht wird, im Rahmen der Herstellung von Öko-Lebensmitteln gemäß der VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 des Rates und den zur ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zulässig sind;
  - (1.5) sicherzustellen, dass die von ihm angemeldeten Produkte ohne Gentechnik im Sinne der VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 hergestellt wurden
  - (1.6) und dies mindestens bis zum Ablauf des Geltungszeitraums der ersten FiBL-Liste Öko-Verarbeitung, die nach Vertragsabschluss veröffentlicht wird, aufrechtzuerhalten und dann jeweils bis zum Ablauf eines jeden darauf folgenden Geltungszeitraums, wenn dieser Vertrag bei Beginn des Geltungszeitraums Bestand hatte;
  - (1.7) FiBL Deutschland Umstände, die darauf hindeuten, dass die vorstehenden Pflichten in diesem Zeitraum nicht eingehalten wird oder wurde, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere wenn des dem Unternehmen oder Dritten möglich erscheint, dass Angaben gegenüber FiBL Deutschland unrichtig waren oder wurden;

- (1.8) zur Gestattung der Veröffentlichung der angemeldeten Zusatz- und Hilfsstoffe auch FiBL Deutschland in der FiBL-Liste Öko-Verarbeitung (Print- und Internetversion) zu dulden;
- (1.9) zur Gestattung der Weitergabe von Angaben und Informationen über Zusatz- und Hilfsstoffe an Ökoanbauverbänden, Zusatzstoff-Datenbanken (z. B. InfoXgen.com), Hersteller von Software für landwirtschaftliche Betriebe und weitere Empfänger nach dem Ermessen des FiBL Deutschland, zur Veröffentlichung in Druckmedien, im Internet, in Software und anderen Medien,
- (1.10) die Gebühren für die Beurteilung der Zusatz- und Hilfsstoffe und die Veröffentlichung der Daten nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu zahlen, wobei jeweils die Gebührenordnung gilt, die dem Unternehmen zuletzt übermittelt worden war,
- (1.11) anzuerkennen, dass FiBL Deutschland im Hinblick auf die Veröffentlichung nur die Verantwortung trägt, die auch der Herausgeber einer Fachzeitschrift bezüglich einer Anzeige für die entsprechenden Zusatz- und Hilfsstoffe trägt,
- (1.12) dem Ausschluss der Haftung von FiBL Deutschland für Schäden zuzustimmen, welche dieses nur leicht fahrlässig und nicht mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht.
- (2) FiBL Deutschland verpflichtet sich zu einer sachverständigen Beurteilung der Angaben und zur sachgerechten Veröffentlichung nach seinem Ermessen.
- (3) In der FiBL-Liste Öko-Verarbeitung werden positiv beurteilte Produkte samt Herstelleradresse aufgelistet. Damit entsteht Transparenz im Markt mit Zusatz- und Hilfsstoffen, die zur Herstellung von Öko-Lebensmitteln eingesetzt werden können. Hersteller dürfen mit folgendem Hinweis auf positiv beurteilte und gelistet Produkte hinweisen: "Gelistet in der FiBL-Liste Öko-Verarbeitung 20XX für die ökologische Lebensmittelwirtschaft in Deutschland" (wobei die Jahresangabe (20XX) sich immer auf die tatsächliche Listung beziehen muss; anders lautende Hinweise auf die Listung sowie der Abdruck des FiBL-Logos sind nicht gestattet).
- (4) Dieser Vertrag wird für die Dauer von 12 Monaten, mindestens aber für die Zeit bis zum Ablauf des Geltungszeitraums der ersten FiBL-Liste Öko-Verarbeitung, die nach Vertragsabschluss veröffentlicht wird, geschlossen. Danach verlängert er sich jeweils bis zum Ablauf eines jeden darauf folgenden, etwa einjährigen Geltungszeitraums, so wie er von FiBL Deutschland nach billigem Ermessen festgesetzt wird, es sei denn, er wird spätestens einen Monat vor dem Ende des jeweils laufenden Geltungszeitraums gekündigt.
- (5) FiBL verpflichtet sich Informationen und Unterlagen, die für die Produktbeurteilung zur Verfügung gestellt werden und nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, vertraulich zu behandeln.
- (6) Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleiben die anderen Teile wirksam. Die Parteien werden in diesem Falle die unwirksamen Teile durch wirksame ersetzen.
- (7) Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen bezüglich des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Sie wird durch Übermittlung mit elektronischen Medien, einschließlich Telefax und E-mail, gewahrt.
- (8) Es gilt deutsches Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Frankfurt am Main vereinbart.

---

 Ort, Datum, Unterschrift (Unternehmen)

---

 Ort, Datum, Unterschrift (FiBL Deutschland)


Forschungsinstitut für biologischen Landbau  
 FiBL Deutschland e.V.  
 Postfach 90 01 63  
 60441 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 7137699-54  
 Fax: +49 69 7137699-9  
 zusatzstoffe@zusatzstoffe.org

Internet: [www.fibl.org](http://www.fibl.org)  
[www.zusatzstoffe.org](http://www.zusatzstoffe.org)

# Vertrag

zwischen dem

Forschungsinstitut für biologischen Landbau Deutschland e.V.  
 Kasseler Straße 1a  
 60486 Frankfurt am Main  
 (nachfolgend "FiBL Deutschland" genannt)

und

---



---



---

(nachfolgend Unternehmen genannt)

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich,
- (1.1) FiBL Deutschland für dessen Beurteilung von Produkten zwecks Aufnahme in die FiBL-Liste Öko-Verarbeitung für die ökologische Lebensmittelwirtschaft in Deutschland vollständige Angaben nach dessen Anforderungen (siehe Antragsformulare) zu übermitteln;
  - (1.2) die Richtigkeit dieser Angaben jederzeit und unverzüglich durch Vorlage prüffähiger Belege und eidesstattliche Versicherungen sachzuständiger Mitarbeiter glaubhaft zu machen;
  - (1.3) auf Nachfrage vollständig und zutreffend Auskunft zu erteilen und diese wie nach (1.2) glaubhaft zu machen;
  - (1.4) sicherzustellen, dass die von ihm angemeldeten Produkte, gemäß dem deutschen Lebensmittelrecht für den ausgelobten Verwendungszweck verkehrsfähig sind
  - (1.5) sicherzustellen, dass die von ihm angemeldeten Produkte für den Einsatz für den Verwendungszweck, für den es in den Verkehr gebracht wird, im Rahmen der Herstellung von Öko-Lebensmitteln gemäß der VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 des Rates und den zur ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zulässig sind;
  - (1.5) sicherzustellen, dass die von ihm angemeldeten Produkte ohne Gentechnik im Sinne der VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 hergestellt wurden
  - (1.6) und dies mindestens bis zum Ablauf des Geltungszeitraums der ersten FiBL-Liste Öko-Verarbeitung, die nach Vertragsabschluss veröffentlicht wird, aufrechtzuerhalten und dann jeweils bis zum Ablauf eines jeden darauf folgenden Geltungszeitraums, wenn dieser Vertrag bei Beginn des Geltungszeitraums Bestand hatte;
  - (1.7) FiBL Deutschland Umstände, die darauf hindeuten, dass die vorstehenden Pflichten in diesem Zeitraum nicht eingehalten wird oder wurde, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere wenn des dem Unternehmen oder Dritten möglich erscheint, dass Angaben gegenüber FiBL Deutschland unrichtig waren oder wurden;

- (1.8) zur Gestattung der Veröffentlichung der angemeldeten Zusatz- und Hilfsstoffe auch FiBL Deutschland in der FiBL-Liste Öko-Verarbeitung (Print- und Internetversion) zu dulden;
- (1.9) zur Gestattung der Weitergabe von Angaben und Informationen über Zusatz- und Hilfsstoffe an Ökoanbauverbänden, Zusatzstoff-Datenbanken (z. B. InfoXgen.com), Hersteller von Software für landwirtschaftliche Betriebe und weitere Empfänger nach dem Ermessen des FiBL Deutschland, zur Veröffentlichung in Druckmedien, im Internet, in Software und anderen Medien,
- (1.10) die Gebühren für die Beurteilung der Zusatz- und Hilfsstoffe und die Veröffentlichung der Daten nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu zahlen, wobei jeweils die Gebührenordnung gilt, die dem Unternehmen zuletzt übermittelt worden war,
- (1.11) anzuerkennen, dass FiBL Deutschland im Hinblick auf die Veröffentlichung nur die Verantwortung trägt, die auch der Herausgeber einer Fachzeitschrift bezüglich einer Anzeige für die entsprechenden Zusatz- und Hilfsstoffe trägt,
- (1.12) dem Ausschluss der Haftung von FiBL Deutschland für Schäden zuzustimmen, welche dieses nur leicht fahrlässig und nicht mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht.
- (2) FiBL Deutschland verpflichtet sich zu einer sachverständigen Beurteilung der Angaben und zur sachgerechten Veröffentlichung nach seinem Ermessen.
- (3) In der FiBL-Liste Öko-Verarbeitung werden positiv beurteilte Produkte samt Herstelleradresse aufgelistet. Damit entsteht Transparenz im Markt mit Zusatz- und Hilfsstoffen, die zur Herstellung von Öko-Lebensmitteln eingesetzt werden können. Hersteller dürfen mit folgendem Hinweis auf positiv beurteilte und gelistet Produkte hinweisen: "Gelistet in der FiBL-Liste Öko-Verarbeitung 20XX für die ökologische Lebensmittelwirtschaft in Deutschland" (wobei die Jahresangabe (20XX) sich immer auf die tatsächliche Listung beziehen muss; anders lautende Hinweise auf die Listung sowie der Abdruck des FiBL-Logos sind nicht gestattet).
- (4) Dieser Vertrag wird für die Dauer von 12 Monaten, mindestens aber für die Zeit bis zum Ablauf des Geltungszeitraums der ersten FiBL-Liste Öko-Verarbeitung, die nach Vertragsabschluss veröffentlicht wird, geschlossen. Danach verlängert er sich jeweils bis zum Ablauf eines jeden darauf folgenden, etwa einjährigen Geltungszeitraums, so wie er von FiBL Deutschland nach billigem Ermessen festgesetzt wird, es sei denn, er wird spätestens einen Monat vor dem Ende des jeweils laufenden Geltungszeitraums gekündigt.
- (5) FiBL verpflichtet sich Informationen und Unterlagen, die für die Produktbeurteilung zur Verfügung gestellt werden und nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, vertraulich zu behandeln.
- (6) Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleiben die anderen Teile wirksam. Die Parteien werden in diesem Falle die unwirksamen Teile durch wirksame ersetzen.
- (7) Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen bezüglich des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Sie wird durch Übermittlung mit elektronischen Medien, einschließlich Telefax und E-mail, gewahrt.
- (8) Es gilt deutsches Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Frankfurt am Main vereinbart.

---

 Ort, Datum, Unterschrift (Unternehmen)

---

 Ort, Datum, Unterschrift (FiBL Deutschland)


Forschungsinstitut für biologischen Landbau  
 FiBL Deutschland e.V.  
 Postfach 90 01 63  
 60441 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 7137699-54  
 Fax: +49 69 7137699-9  
 zusatzstoffe@zusatzstoffe.org

Internet: [www.fibl.org](http://www.fibl.org)  
[www.zusatzstoffe.org](http://www.zusatzstoffe.org)